

Grundlage der Gesetzesänderung

- Ziel 1: bis 2030 Bruttostromverbrauch zu 80% aus regenerativen Energien (Verdoppelung gegenüber 2021)
- Steigender Strombedarf von 240 TWh 2021 bis 600 TWh 2030
- EEG 2023 hat Ausbauziele deutlich angehoben
- Ziel 160 GW bis 2040 (Stand Ende 2021 56 GW)
- Analyse der Flächenverfügbarkeit für WE an Land (Fraunhofer-Institut Mai 2022) Grundlage für Festlegung der Flächenziele
- 2% Ziel soll dafür ausreichend sein (inkl. Annahme das 30% der ausgewiesenen Flächen nicht genutzt werden können)
- Zwischenziel soll gleichmäßigen Ausbau fördern

Neue Rahmenbedingungen für WEA

- Wind an Land-Gesetz (WaLG)
- Ziel: Beschleunigung des Ausbaus der WE an Land im gesamten Bundesgebiet (Gleiche Belastung, begrenzter Netzausbau)
- NRW: 1,8 % der Landesfläche bis 2032 (1,1% bis 2027)
- Regelungsvorgaben zum Artenschutz

- Keine unmittelbaren Rechtsfolgen für bestehendes Planungsrecht in Billerbeck bis 2027, bzw. wenn Flächenbeitragswert erreicht ist

Rechtsfolgen der Gesetzesänderung

- Rechtsfolgen **bei Zielverfehlung**:
 - Privilegierung von WEA im gesamten Außenbereich- auch bei entgegenstehenden Zielen der Regionalplanung/Darstellungen im FNP
 - Pauschaler Mindestabstand von 1000m gilt nicht mehr
- Rechtsfolgen **bei Zielerreichung**:
 - Privilegierung von WEA entfällt
 - WEA dürfen nur noch in den ausgewiesenen Konzentrationszonen errichtet werden

Positivplanung bei Zielerreichung

- Konzentrationszonenplanung nur noch bis 01.02.2024 mit Ausschlusswirkung möglich.
- Positivplanung setzt Abwägung aller Belange voraus
- Schutz des Bodens, der Landschaft und des Naturhaushaltes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes sind nach § 1a BauGB als Grundsätze gleichberechtigt zu berücksichtigen
- Die Positivplanung setzt, auch wenn nun eine Einzelfallentscheidung möglich ist, eine konzeptionelle Betrachtung des Gesamttraumes voraus (Gleichbehandlungsgrundsatz und Variantenabwägung)

Verabschiedung des Eckpunktepapiers der Landesregierung zur Änderung LEP NRW 30.08.2022

- Ausbau EE unter Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung und der Umwelt
- Aufhebung des 1500 m-Abstandes im LEP NRW (1000 m Abstand zu Siedlungsbereichen gem. Länderöffnungsklausel noch unverändert)
- Wind im Wald (WEA auf geeigneten Waldflächen) – Sauerland
- Gewerbeflächen: Nutzung von geeigneten Flächen in Gewerbe- und Industriebereichen für EE
- Schaffung und Nutzung von Spielräumen des Arten- und Naturschutzes beim Ausbau der Windenergienutzung
- Vorgabe Flächenbeitragswert für die einzelnen Planungsregionen

Regierungsbezirke in Nordrhein-Westfalen



© Bezirksregierung Düsseldorf

Zeitplan der Landesplanung

- Entwurf LEP im Frühjahr 2023 mit Flächenwerten -> Beteiligungsverfahren-
- rechtskräftiger Plan im Frühjahr 2024
- EE Erlass (bzgl. Windenergie): Herbst 2022
- Derzeit laufen zahlreiche Abstimmungen zwischen Landesplanung und Ministerien zur Klärung weiterer Schrittfolgen und Rechtsfragen
- Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Erlasse oder gesetzlichen Änderungen (auch zur Klarstellung) folgen

Folgen für die Regionalplanung

- Verbindliche Vorgabe für die Flächenbereitstellung durch LEP
- Umsetzung entweder in 2 Schritten (2027/2032) oder in einem Schritt (2027)
- Flächenfestlegung der Windenergiegebiete in Regionalplänen (Vorranggebiete)
- Ausgangslage heute ca. 2,5% (= 15.000 ha) sind bereits als WEG (Regionalplan) oder der Konzentrationszone (FNP) festgelegt
- Zielgröße steht noch nicht fest

Zielsetzung für das Regionalplanungsverfahren:
schnellstmögliche Festlegung von Windenergiebereichen um
Flächenwert für das Münsterland zu erreichen

- Übernahme der bisherigen Bereiche aus dem Regionalplan
- Übernahme der Zonen aus den FNP der Kommunen (möglichst auch der aufgehobenen)
- Überschlägige Artenschutzprüfung dieser Bereiche (Datenlage vorhanden)
- Sofern in ausgewiesenen Zonen Artenschutzkonflikte bestehen, werden diese nicht aufgenommen (gibt es nicht in Billerbeck)

Verfahrensablauf

- LEP und Regionalplanverfahren laufen parallel
- Flächenbeitragswert frühestens im Februar 2023 –ggf. Nachsteuerungsbedarf
- Aufstellungsbeschluss soll im Dezember 2022 gefasst werden
- Keine Aufnahme zusätzlicher/neuer Flächenwünsche
 - Sind in der Bevölkerung bekannt
 - Nutzung erfolgreich abgeschlossener Planungs- und Genehmigungsverfahren (Zeit- und Ressourcenersparnis)
 - Schnelle Aufhebung möglicher rechtlicher Unsicherheiten auf kommunaler Planungsebene (Entprivilegierung der WEA im Außenbereich)



Zahlen...

Windenergieflächen	Fläche in ha	% Anteil
Gesamtfläche des Münsterlandes	594.824	
Windenergiebereiche im Regionalplan 141 WEB	ca. 8.100	ca. 1,3
Kommunale FNP	ca. 14.000	ca. 2,3
Zusammengefasst (Überlagerungen rausgerechnet)	ca. 15.000	ca. 2,5

Windkraftanlagen*	Anzahl	Ca. Leistung (MW)
Kreis Coesfeld	117	245
Kreis Borken	322	573
Kreis Steinfurt	311	557
Kreis Warendorf	206	317
Münster	34	62
Summe	990	1.754

*Stand August 2022

- **Hervorragende Ausgangsposition in der Planungsregion zur Erreichung des Flächenbeitragswertes des WaLG**
- **Die Planungsregion Münsterland erfüllt bereits heute einen großen Beitrag zum Erreichen der Energiewende**

Folgen für die kommunale Planung

- Die Ausschlusswirkung gilt weiterhin- momentan keine Änderung der Rechtslage
- Sofern das Erreichen des Flächenbeitragswertes festgestellt wird:
 - Entfällt die Ausschlusswirkung des FNP, bleibt die positive Wirkung der Flächendarstellung erhalten
 - Sind WEA nur noch in ausgewiesenen Windenergiegebieten zulässig
 - Positivplanung möglich, dabei sind Belange und Grundsätze unverändert nach § 1 und § 1a BauGB zu berücksichtigen (auch Landschaftspläne) und eine Abwägung wie bei jeder anderen Planung vorzunehmen
- Aufhebungsverfahren FNP nicht zielführend (dauert lange, kostet Planungskosten und Zeit und löst massenhafte Betroffenheit aus, zudem ist Konzentration sinnvoll)

Was ist noch zu erwarten?

- 1000 Meter Abstand soll fallen (hat im FNP keine Rolle gespielt)
- Genehmigungsverfahren vom Kreis auf die Bezirksregierung
- Bürgerenergiegesetz soll Beteiligungsformen für Bürger etablieren
- Leitfaden zum Artenschutz NRW wird überarbeitet
- Eventuell noch weitere Änderungen auf Bundesebene
 - Privilegierung von kleineren Anlagen zur Wasserstoffproduktion
 - Änderungen in Bezug auf die Abstände zu einzelnen Wohnhäusern

Kurzfristige Maßnahmen zur Erhöhung der Stromproduktion aus bestehenden Anlagen

- Abweichungen von genehmigungsrechtlichen Anforderungen für WEA begrenzt auf den Zeitraum der Gasmangellage (maximal bis 15.04.2023):
 - Schalleistungspegel Überschreitung bis 4 dB(A)
 - Abweichung von Anforderungen Schattenwurf
- Abschaffung der Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung von Photovoltaikanlagen bis 25kW/7 kW (max. 70 % darf eingespeist werden)
- Biogasanlagen wird ermöglicht kurzfristig mehr Strom zu erzeugen:
 - Anspruch auf Einspeisevergütung der gesamten Bemessungsleistung ihrer Anlage
 - Planungsrechtliche Zulässigkeit, auch wenn Biomasse nicht aus direkt benachbarten Betrieben kommt, sondern aus Tierhaltungsbetrieben bis 50 km

Was geht jetzt schon in Billerbeck?

- **Nachverdichtung bestehender Zonen fördern**
 - Organisation und Kommunikation
 - Die bestehenden Zonen ermöglichen noch mehr als eine Verdoppelung der Leistung
 - Bestand 7 Anlagen, momentan geplant oder vor der Umsetzung 6 Anlagen
 - Innerhalb der nächsten Jahre realistisch 3 bis 4 Anlagen

- **Roter-Außerhalb Regel vorzeitig in Kraft setzen**
 - Für Flächennutzungspläne, die keine Bestimmung hinsichtlich Platzierung der Rotorblätter außerhalb ausgewiesener Flächen trifft, kann die Stadt durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen.
 - Geht natürlich auch erst ab Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Februar 2023

Freiflächenphotovoltaik in Billerbeck

- Gesetzliche Vorgaben für raumbedeutsame Anlagen bisher unverändert (LEP/Regionalplan)
 - Länderöffnungsklausel in Bezug auf Grün- und Ackerlandflächen mit unterdurchschnittlichem Ertrag betreffen keine Billerbecker Ackerflächen
 - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung gibt es in Billerbeck nicht (EEG grenzt Art der Schienenwege nicht ein)
 - Potentiale in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten begrenzt vorhanden (großes Potential durch Überbauung von Stellplatzanlagen)-vorrangige Funktion darf nicht unmöglich werden

Anpassungsverfahren Regionalplan

- Im Themenkomplex Photovoltaik ist mit Änderungen zu rechnen
- Planung nicht raumbedeutsamer Anlagen möglich
 - Gesamtkonzept notwendig (Gleichheitsgrundsatz, Variantenabwägung)
 - Kreis erstellt zur Zeit einen Leitfladen
 - Sofern eine Fläche nicht in der Masse übertragbar und nicht raumbedeutsam ist, wäre eine Planung auch heute schon möglich
 - Netzanschluss und Wirtschaftlichkeit (Wenn EEG Förderung entfällt) sind dabei besonders zu berücksichtigen

Potentialflächenanalyse Kreis Coesfeld

- Soll als Leitfaden und Hilfestellung für die Kommunale Planung dienen
- Beinhaltet keine Detailuntersuchung
- Berücksichtigt keine örtlichen Planungen, die noch nicht über Bauleitplanung gesichert sind (z.B. perspektivische Erweiterungen von Gewerbe- oder Wohngebieten)
- Berücksichtigt keine überörtliche Planung, die nicht mit auswertebaren Geoinformationen hinterlegt sind (z.B. geplante Stromtrasse)
- Ohne kommunale Bauleitplanung ist eine Umsetzung von Projekten nicht möglich
- Fertigstellung und Vorstellung für 2023 geplant

Erlass mit Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern

- Zu prüfen sind Alternativstandort (z.B. nachrangige Nebengebäude) und ob besondere künstlerische Schutzgüter dagegen sprechen
- Ansonsten sind Solaranlagen, die nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind in der Regel zu erlauben.
- Wenn sie einsehbar sind sollen sie erlaubt werden, wenn sie reversibel sind und nur minimal in die Substanz eingreifen und mit dem Erscheinungsbild vereinbar sind.
 - Gegenüber der eingedeckten Dachfläche untergeordnet, Konturen nicht überdeckend, farblich angepasst, als geschlossene Fläche ohne ungleichmäßige Verteilung der Module

Gestaltungssatzung der Stadt Billerbeck

- Innerhalb der Zone I sind Solaranlagen, welche vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind heute auf 20% der Fläche beschränkt.
- In Anbetracht der Änderungen in Bezug auf Denkmäler wäre mindestens eine gleichartige Regelung angemessen.
- Genaue Betrachtung der Zone I unter dem Aspekt geeignete Dachflächen möglichst gut für Solaranlagen nutzen zu können unter Beachtung des Ziels zur Erhaltung des Orts- und Straßenbildes in der Altstadt.
 - In besonders sensiblen Bereichen Regelungen in Anlehnung an den Erlass
 - In weniger sensiblen Bereichen nur Regelungen zur Gestaltung